OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603298/2/MS

Datum:
Linz, 17. Oktober 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des J A K, X, U, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12. September 2019, GZ: VStV/919301496761/2019, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) wurde über Herr J A K (im Folgenden: Beschwerdeführer) infolge der Übertretung des § 99 Abs. 1b StVO eine Geldstrafe in Höhe von 800,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage) verhängt und ihm Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 29.08.2019, 23:15 Uhr
Ort: L, X
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen X

Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab eine Alkoholgehalt der Atemluft von 0,45 mg/l.“

Begründend stützt sich die belangte Behörde insbesondere auf die vorliegende Anzeige sowie das Ergebnis der Messung mittels geeichtem Atemluft-alkoholmessgerät und nahm darauf basierend die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 23. September 2019 rechtzeitig Beschwerde erhoben und führte begründend aus § 99 Abs. 1b stelle die Verweigerung der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt unter Strafe, er habe sich keineswegs geweigert mit den Kontrollorganen zusammenzuarbeiten, es sei ein Alkotest durchgeführt worden, eine Verletzung der Rechtsvorschrift des § 99 Abs. 1b StVO liege daher nicht vor und ersuche er um Neuformulierung des Straferkenntnisses.

Mit Schreiben vom 26. September 2019 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und teilte gleichzeitig mit, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ableiten ließ:
Der Beschwerdeführer lenkte am 29. August 2019, um 23:15 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen X in Stadtgebiet von L auf der X.

Bei einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle wurde eine Alkovortest durchgeführt, welcher ein positives Ergebnis (0,5 mg/l) ergab. Daraufhin erfolgte eine Aufforderung zur Durchführung eines Alkotests. Die erste Testung ergab einen Wert von 0,47 mg/l und die zweite einen Wert von 0,45 mg/l.

Dem Beschwerdeführer wurde der Führerschein vorläufig abgenommen und hierüber eine Bescheinigung ausgestellt.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus der im Akt einliegenden Anzeige der API N, GZ: PAD/19/01709194/001/VStV und wurde dieser Sachverhalt auch in der Beschwerde nicht in Abrede gestellt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird (§ 44 Abs. 3 Z. 1 VwGVG) und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 99 Abs. 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen ist erwiesen, dass der Beschwerdeführer ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand – 0,45 mg/l – gelenkt hat.

Zum Beschwerdevorbringen ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer wohl die hier als übertreten vorgeworfene Bestimmung des § 99 Abs. 1b StVO mit der des § 99 Abs. 1 lit. b StVO („(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,.... b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder

sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht...“) verwechselt hat.

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer in keiner Phase des Verfahrens vorgeworfen, er hätte sich geweigert, sich einem Alkotest zu unterziehen, sondern lautete der Vorwurf, er habe in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt. Die Umschreibung der vorgeworfenen Tat entspricht dem vom Beschwerdeführer gesetzten Sachverhalt und besteht diesbezüglich Mängelfreiheit.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Die Verwaltungsübertretung ist dem Beschwerdeführer mangels Vorliegens von Entschuldigungsgründen auch subjektiv vorwerfbar.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem monatlichen Einkommen von 650 Euro, keinem Vermögen, Schulden in der Höhe von 1.000,00 Euro und Sorgepflichten für 7 Kinder aus. Diesem Ansatz hat der Beschwerdeführer weder widersprochen noch hat er hierzu abweichende Angaben gemacht.

Als erschwerend wurde kein Umstand gewertet, als mildernd wurde der Umstand gewertet, dass gegen den Beschwerdeführer keine Vormerkungen vorliegen und er einsichtig ist.

Die belangte Behörde hat mit der Verhängung der Mindeststrafe in Höhe von 800,00 Euro das Auslangen gefunden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass an der Strafbemessung durch die belangte Behörde kein Ermessensmangel festzustellen ist und die festgesetzte Geldstrafe als ausreichend zu beurteilen, um den Beschwerdeführer in Zukunft von der Begehung von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der Beurteilung der entscheidungswesentlichen Frage, ob die Beschwerdeführerin ihren Sorgfaltspflichten bei Erteilung der Lenkerauskunft ausreichend nachgekommen ist, kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß